

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Jahrgang 22 Nr. 17 2012
Eisenhüttenstadt, 25. Oktober 2012

I n h a l t :

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

- | | |
|--|---------------|
| 1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt | Seite 3 |
| 2. Gebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) mit Anlage 2 - Gebührentarife - Seite 1 - 3 | Seite 4 -11 |
| 3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt | Seite 12 - 18 |
| 4. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung | Seite 19 |
| 5. Richtlinie zur finanziellen Förderung kultureller Vereine und freier Gruppen in Eisenhüttenstadt | Seite 20 - 28 |

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Die Bürgermeisterin
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

Beate Schleinitz
 03364 566 309
 03364 566 237
E-Mail-Adresse: Beate.Schleinitz@eisenhuettenstadt.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt ist in der Bürgerinformation im Rathaus, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, kostenlos erhältlich. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de/ Rubrik Rathaus/Amtsblatt .

Die Termine der Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden Sie halbjährlich im Januar und Juli im Amtsblatt. Alle aktuellen Termine für Sondersitzungen sind ebenfalls online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de unter Amtsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. Nr. 16) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) sowie § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 162) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Eisenhüttenstadt werden ab dem Kalenderjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 275 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 18.10.2012



D. Püschel
Bürgermeisterin

2.

Gebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem Jahr 2013 in kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

A: Einvernehmen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17. Oktober 2012 die Gebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem Jahr 2013 in kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) beschlossen.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzes – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr.25), wurde das Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schreiben des Jugendamtes des Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow vom 16. August 2012 hergestellt.

B: Satzungstext

Gebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem Jahr 2013 in kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16)
- in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975, 2976 ff.) und
- §§ 17 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzes – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr.25)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt (Kindertagesstätten und Horteinrichtungen an den Grundschulen).

- (3) Zum Zwecke der Erhebung der Gebühr nach Maßgabe der Satzung werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Personensorgeberechtigt sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, übernimmt der für diese Leistungen zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung des Betreuungsumfanges entsprechend Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Kita-Gebührensatzung.

§ 4 Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der/die Gebührenpflichtige/n trotz schriftlicher Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen drei Monate nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist/sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Sie ist in monatlichen Abschlagszahlungen zu entrichten.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei einer tageweisen Betreuung wird die Zahlung am 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

§ 6 Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
 - a) Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Personen, Kontonummer und Name des Kindes / der Kinder oder
 - b) Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung)zu wählen.
- (2) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Gebühren in niederen Einkommensgruppen (sog. Mindestbeiträge) werden so gestaffelt, dass die Gebühr im Rahmen der häuslichen Ersparnis zugemutet werden kann.
- (2) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

a) Krippenkinder:	Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, unabhängig davon, ob sie bereits in einer altersgemischten Kindergruppe betreut werden
b) Kindergartenkinder:	Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
c) Hortkinder:	Kinder im Grundschulalter
- (3) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (4) Das Elterneinkommen ergibt sich
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Gewinn zuzüglich

- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkunftsermittlung steuerfrei geblieben sind,
- d) Sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz und
- e) Sonstige Einnahmen
 Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.
 - Elterngeld
 - Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenschildner
 - Renten
 - Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Konkursausfallgeld)
 - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz

(5) Folgende Leistungen gehören nicht zum Elterneinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Berufsausbildungsbeihilfen
- Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und nach dem SGB XII
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz

(6) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Personen werden vom Elterneinkommen abgesetzt.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 4a – 4d wird ein pauschaler Abschlag von 30 v. H. vorgenommen.

(9) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweils gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.

§ 8 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die der Anlage 2 zu entnehmen sind. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenschildner haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Fachbereich Familie und Schule vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen.

Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.

- Lohnsteuerkarte
- Einkommensteuerbescheid
- Jahresverdienstbescheinigungen
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Unterhaltsvorschuss
- Bewilligungsbescheid zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlichen Einkommensselbstschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommensteuerbescheides erfolgt eine Verrechnung mit den bereits gezahlten Abschlägen.
- (3) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der kommunalen Kindereinrichtungen das Recht, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreselterneinkommens wird ein vorläufiger Jahresgebührenbescheid erstellt.
- (2) Verändert sich das zu erwartende Jahreseinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Kalenderjahr, wird auf Antrag der Gebührenschuldner eine Anpassung der vorläufigen Jahresgebühr vorgenommen. Die Änderung des vorläufigen Jahresgebührenbescheides erfolgt ab dem Folgemonat nach Antragstellung.
- (3) Für den Fall der Vereinbarung der Änderung der Betreuungszeit bzw. Betreuungsform erfolgt die Anpassung der Jahresgebühr ab dem laufenden Monat. Es ist bereits für den laufenden Monat die entsprechend höhere bzw. niedrigere Abschlagszahlung zu leisten.
- (4) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (5) Bei Inanspruchnahme der tageweisen Betreuung von Hortkindern wird die Jahresgebühr entsprechend den Tarifen nach Anlage 2 umgerechnet auf einen Tagessatz. Hierbei werden im Monat 20 Öffnungstage zugrunde gelegt. Unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes werden mindestens 3 Tage im Monat gebührenwirksam berechnet. Die Anwesenheit des Kindes bei der tageweisen Betreuung kann höchstens 10 Tage im Monat betragen.
- (6) Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z. B. Krankheit, Urlaub u. ä. und betriebsbedingte Schließzeiten der Kindertagesstätte wird ein Freimonat im Kalenderjahr in der Kalkulation der Jahresgebühr berücksichtigt.

- (7) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Gebührenschuldner die Monatsabschlagszahlung erlassen werden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (8) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird der endgültige Jahresgebührenbescheid erstellt*. Es erfolgt dabei eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher geleisteten Abschlagszahlungen. Gleichzeitig sind die Gebührenschuldner verpflichtet, das zu erwartende Elterneinkommen für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird der vorläufige Jahresgebührenbescheid erstellt. Auch hierbei erfolgt eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher geleisteten Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr. (* hinsichtlich der Werbungskosten gilt dieser Gebührenbescheid als vorläufig)

§ 11 Unterhaltsberechtigte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben.
- (2) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen.
- (3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung beim Elterneinkommen in Form der Kürzung im Sinne des § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht statt.
- (4) Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne des § 7 Abs. 9 der Satzung erst ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.

§ 12 Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Elternbeiträge sollen auf Antrag der Gebührenschuldner gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 13
Verpflegungskosten

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Kita- Gebührensatzung tritt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem Jahr 2013 zum 01. Januar 2013 in Kraft. Die Kita- Gebührensatzung vom 25. September 2008 bleibt für die bis 31. Dezember 2012 in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsleistungen in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18.10.2012



D. Püschel
Bürgermeisterin

Anlagen

Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Verkürzte Betreuungszeit bis 4 Std. täglich bzw. bis 20 Wochenstunden
(gilt nicht für Kinder mit besonderem Förderbedarf)

Betreuungszeit bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden
gem. Kita-Gesetz

Verlängerte Betreuungszeit: bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder
gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und mehr als 8 Std. täglich bzw. mehr als 40 Wochenstunden -
Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz

2. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Bei Anerkennung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die unter Pkt. 1 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

3. Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe

Verkürzte Betreuungszeit bis 2 Std. täglich bzw. 10 Wochenstunden

Verkürzte Betreuungszeit bis 3 Std. täglich bzw. 15 Wochenstunden

Betreuungszeit bis 4 Std. täglich bzw. 20 Wochenstunden
gem. Kita-Gesetz

Tageweise Betreuung mindestens 3 Tage und höchstens 10 Tage im Monat

Verlängerte Betreuungszeit: bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden oder
gem. 1 Abs. 2 Satz 2 und mehr als 6 Std. täglich bzw. mehr als 30 Wochenstunden
Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz -

4. Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Bei Anerkennung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen für die Betreuung eines Kindes der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe die unter Pkt. 3 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

3.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die den persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in eine Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Hundehalter als Gesamtschuldner.

(4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen beim Bereich Sicherheit, Ordnung und Brandschutz der Stadt Eisenhüttenstadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr.1:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu

Das Halten dieser Hunde ist im Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt verboten.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano
2. Bullmastiff
3. Cane Corso
4. Dobermann
5. Dogo Argentino
6. Dogue de Bordeaux
7. Fila Brasileiro
8. Mastiff
9. Mastin Español
10. Mastino Napoletano
11. Perro de Presa Canario
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.

Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis) im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 3 Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458).

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich,

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für den 1. Hund | 60,00 € |
| 2. für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 jährlich 400,00 € e gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 3 Absatz 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5 Steuerfreiheit

Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eisenhüttenstadt aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Hinweis:

Als Nachweis ist der aktuelle Hundesteuerbescheid oder der Befreiungsbescheid von der Hundesteuer vorzulegen.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
2. Hunden, die als:
 - Meldehund,
 - Sanitätshund,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise zu belegen;

3. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Hinweis:

Hierzu sind die entsprechenden Bescheinigungen und/oder der vorhandene Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1 zu ermäßigen für:

1. Hunde, die zur Bewachung von ständig bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden, jedoch für höchstens 1 Hund.
2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, gehalten werden, jedoch für höchstens 2 Hunde.
3. Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eisenhüttenstadt gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV) vom 14.09.2005 (GVBl. II S. 482) in der jeweils gültigen Fassung, nachweisen können, jedoch für höchstens 1 Hund.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Steuervergünstigungen nach den §§ 6 und 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigungen nach § 7 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Absatz 3 Satz 3 erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu stellen.

Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuervergünstigung wird im Steuerbescheid ausgewiesen. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt haben und für die sie bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Stadt Eisenhüttenstadt anzuzeigen.

(6) Von den in § 7 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

(7) Die in § 6 Nr. 3 genannten Befreiungsgründe werden nur für den 1. Hund gewährt, falls mehrere Hunde gehalten werden.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten wurde.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und eine Abmeldung bei der Stadt Eisenhüttenstadt erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug aus der Stadt Eisenhüttenstadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in den der Wegzug fällt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird am 1. Juli in einem Jahresbetrag fällig. Davon abweichend wird die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Dieser Antrag ist mit der Anmeldung für das laufende Jahr bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu stellen, im Übrigen im Dezember des Vorjahres für das Folgejahr.

Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, außer der Steuerpflichtige stellt mit der Anmeldung einen Antrag nach Abs. 2 Satz 2.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Anmeldung/Abmeldung/Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist – innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eisenhüttenstadt unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 5 innerhalb von vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Nachweise über den Beginn der Hundehaltung wie z. B. Impfausweis, Versicherungspolice, Kaufvertrag etc. vorzulegen.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Hundehalter innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Eisenhüttenstadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke auf Grundlage der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt ausgehändigt.

Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an die Stadt Eisenhüttenstadt zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).

(5) Die Stadt Eisenhüttenstadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Eisenhüttenstadt übersandten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Unterlagen nach Satz 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung unrichtige Angaben zur Hunderasse macht

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt auch wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die im Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
2. entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund ohne Angabe der Hunderasse anmeldet.
4. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. den Pflichten eines Grundstückseigentümers, Haushaltsvorstandes oder dessen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 4 und 5 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 OwiG mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1000 Euro geahndet werden.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Bürgermeisterin der Stadt Eisenhüttenstadt nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15. November 2001 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18.10.2012



D. Püschel
Bürgermeisterin

4.

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 in (GVBl. I Nr. 16), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 28.05.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.08.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage I, Allgemeine Tarife, wird die bisherige Nummer 9 die Nummer 10.
2. In der Anlage I, Allgemeine Tarife, wird eine neue Nummer 9 eingefügt:

9. Beglaubigungen

9.1 Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,92 €
9.2 Beglaubigungen von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä., je Seite	2,56 €
9.3 Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä. mit verhältnismäßig hohem Zeitaufwand (z.B. umfangreiche, schwierige Texte, technische Zeichnungen), je angefangene 5 Minuten	3,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18.10.2012



D. Püschel
Bürgermeisterin

5.

Richtlinie zur finanziellen Förderung kultureller Vereine und freier Gruppen in Eisenhüttenstadt

1. Grundlagen und Anliegen

Die Stadt Eisenhüttenstadt gewährt auf der Grundlage des § 2 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit zur Realisierung der verschiedensten Aktivitäten auf den Gebieten der Kultur-, Kunst- und Brauchtumpflege.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Anliegen der Förderung ist:

- das kulturelle Leben der Stadt zu erhalten und zu pflegen und die Entwicklung aller Kulturbereiche und Kunstgattungen zu ermöglichen,
- die Arbeit der kulturellen Vereine zu unterstützen,
- das Vorhalten eines bedarfsgerechten Verhältnisses zwischen den Angeboten der kommunalen Einrichtungen und der freien Kulturarbeit,
- die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Eisenhüttenstadt zugänglich sein.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung ist ortsansässigen Vereinen (Sitz des Vereines in Eisenhüttenstadt) vorbehalten. Die Vereine müssen über eine nach Vereinsrecht ordnungsgemäß zustande gekommene Satzung, ein gewähltes Vereinsorgan verfügen und im Vereinsregister eingetragen sein. Die Förderung kann auch für ortsansässige kulturelle Gruppen erfolgen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Stadtverband der kulturellen Vereine und freien Gruppen Eisenhüttenstadt e.V.

Die Antragstellung der freien Gruppen erfolgt durch den Stadtverband, der als Antragsteller auftritt.

3. Zuwendungsmöglichkeiten

3.1. Gefördert werden können:

- Honorare, z. B. Choreografen, Regisseure, Musikproduzenten u. ä. (Honorarverträge sind vorzulegen),
- kulturelle Sachkosten, wie Neuanschaffung oder Instandsetzung von Instrumenten und Kostümen, Kauf von Noten und Literatur u. a., wobei der Wert des einzelnen Gegenstandes bzw. einer Anlage als Sachgesamtheit 150,00 € Netto nicht überschreiten darf,
- Betriebskosten (Post- und Fernmeldegebühren, Energiekosten, Miete) und
- Veranstaltungskosten (Druck- und Werbekosten, Honorare, Reisekosten).

3.2. Nicht gefördert werden:

- Honorare für interne und satzungsmäßige Ziele,
- Unterrichtsprojekte an den Schulen,
- Maßnahmen kommerzieller Anbieter,
- Maßnahmen kommunaler Kultureinrichtungen,
- Stadt- und Ortsteilfeste, Country-Feste u. ä. Maßnahmen,
- Repräsentationskosten (Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen),
- Unterbringung von Teilnehmern.

3.3. Zuwendungsumfang:

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen in Form einer Zuwendung als Anteilsfinanzierung für Projekte/Maßnahmen gemäß Punkt 3.1. der Richtlinie. Die Förderhöhe beträgt max. 80 % der förderfähigen Gesamtkosten und darf 2.000,- € nicht übersteigen.

Pro Kalenderjahr können maximal zwei Anträge von einem Antragsteller zu unterschiedlichen Projekten/Maßnahmen gestellt werden.

4. Verfahren der Beantragung, Zuwendungsbescheid, Verwendung und Abrechnung (siehe allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung- ANBest-P)

4.1. Beantragung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an den Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt. Für die Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschreibung/Beschreibung der Maßnahme
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung aller Einnahmen- und Ausgabepositionen),
- Nachweis der Eigenmittel in Form von Eigenkapital (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Werbung, Verkauf von ...),
- Zuwendungsanträge/Zuwendungen an/von Dritte/n,
- aktuelle Satzung,
- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
- Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister bzw. Nachweis der Mitgliedschaft im Stadtverband der kulturellen Vereine und Gruppen der Stadt Eisenhüttenstadt,
- statistische Angaben über die aktuellen Mitgliederzahlen.

Um Planungssicherheit zu erreichen, sind alle Anträge des laufenden Jahres bis zum 31.03. im Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt einzureichen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller den Zuwendungsbescheid gemäß Punkt 4.2. erhalten hat. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist in Ausnahmefällen möglich. Sie wird vom Bereichsleiter Kultur und Sport erteilt.
(Anlage: Antragsformular)

4.2. Zuwendungsbescheid

Der Bereich Kultur und Sport der Stadt Eisenhüttenstadt unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Sport eine fachliche Stellungnahme zur Vergabe der Fördermittel. Der Ausschuss gibt der Verwaltung eine Empfehlung zur Zuschusshöhe.

Im Zuwendungsbescheid, der vom Bereich Kultur und Sport erstellt wird, sind die Höhe der Förderung, der Verwendungszweck und der Zuwendungszeitraum festgelegt. Der Zuwendungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn für die Verzögerung/Veränderung objektive Gründe vorliegen. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto des Vereines.

4.3. Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen

Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Bereiches Kultur und Sport zulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen unter Verwendung des entsprechenden Formblattes. Dafür hat er prüfbar Abrechnungen und Nachweise unter Beifügung von Originalbelegen einzureichen. Der Termin für die Einreichung der Verwendungsnachweise wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Abrechnung der Zuwendung hat in Form eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Dabei ist neben der Einhaltung der Abrechnungstermine (siehe Zuwendungsbescheid), darauf zu achten, dass die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Angaben zur Zweckbindung sowie zur Kosteninanspruchnahme verbindlich nachzuweisen sind.

Die Stadt Eisenhüttenstadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.
(Anlage Abrechnungsformular)

5. Erstattung der Zuwendung

Eine Zuwendung kann widerrufen werden und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde,
- nachträglich Zuwendungen von Dritten für das beantragte Vorhaben ausgezahlt wurden, die nicht dem Bereich Kultur und Sport gemeldet wurden und
- Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten wurden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, Plakaten u. ä.) die Förderung durch die Stadt Eisenhüttenstadt in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Vereine beteiligen sich bei Bedarf an einer Präsentation der Kultur für die Bürger der Stadt.

7. In-Kraft-Treten

Diese „Richtlinie zur finanziellen Förderung kultureller Vereine und freier Gruppen in Eisenhüttenstadt“ tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur finanziellen Förderung kultureller Vereine und freier Kultur in Eisenhüttenstadt vom 11. Mai 2004 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 18.10.2012



D. Püschel
Bürgermeisterin

Anlage:
Fördermittelantrag
Verwendungsnachweis zum Fördermittelantrag

Antrag

zur finanziellen Förderung kultureller Vereine und freier Gruppen in Eisenhüttenstadt
gemäß der Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und freier Gruppen
in Eisenhüttenstadt,
beschlossen am 17. Oktober 2012

Antragsteller

Verein: _____

Anschrift/Sitz: _____

bei Vereinen
Vorsitzender: _____

Autorisierte, rechtsfähige Person

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Was soll gefördert werden:

- Gesamtprojekte
- Honorare
- Sachkosten
- Werbung/Druck
- Fahrt, Transport
- Mieten
- Dienstleistungen
- Sonstiges (bitte benennen)

Beschreibung der Maßnahme:
(gffs. Anlage verwenden)

Zeitliche Abläufe:
(Beginn, Abschluss der Maßnahme, Veranstaltungstermine und Premieren u. Ä.)

Benötigte Mittel:

Gesamtkosten: _____

davon:

- Eigenmittel (Einnahmen u. Ä.)
(mindestens 20 % der Gesamtkosten) _____

- Zuwendungen Dritter gesamt
(Fördermittel Land, LOS, Sonstige) _____

a) beantragt: _____

b) bewilligt: _____

- Zuwendungen von der Stadt Eisenhüttenstadt
(jedoch nicht über 2.000 EURO) _____

In der Anlage wird vom Antragsteller ein detaillierter Finanzierungsplan übergeben.
Einzureichen sind ebenso: Anträge/Bescheide über weitere Fördermittel und Zuwendungen.

Erklärung

Hiermit wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben versichert.

Eisenhüttenstadt,

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Für den Nachweis und die Abrechnung ist der entsprechende Vordruck des Bereiches Kultur
und Sport zu verwenden (Erhalt mit dem Bewilligungsbescheid).

Verwendungsnachweis
zum Fördermittelantrag Nr. _____

Antragsteller:

Kurzbezeichnung des Projektes:

Abrechnung

(max. 4 Wochen nach Realisierung der Maßnahme)

Bewilligte Fördersumme:

Abzurechnende Summe:

(In der Anlage die Originalbelege für die Gesamtmaßnahme sowie zahlenmäßige Nachweise aller Einnahmen/Ausgaben lt. Punkt 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen beifügen.)

tatsächliche Gesamtkosten:

Eisenhüttenstadt,

(rechtsverbindliche Unterschrift - identisch mit Antragsteller -)

Sachbericht
über Verlauf und Ergebnis des jeweiligen Projektes:
(ggfs. Anlage verwenden)

Anlagen:
(PR-Material, Presseveröffentlichungen u. Ä.)